

BGE 27 I 589

Bundesgericht (BGE), 1901-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_589

FR: ATF 27 I 589

IT: DTF 27 I 589

Volltext

112. Entscheid vom 2. November 1901 in Sachen Spinner. Pfändung; Klägerrolle im Einspruchsverfahren, wenn Einsprecherin Ehefrau des Schuldners und Handelsfrau ist. Art. 35 O.-R. Kantonales eheliches Güterrecht. In einer Betreibung, die Salomon Piccard in Konstanz und Emil Schurter in Zürich gegen A. Spinner in Zürich angehängt hatten, beanspruchte die Ehefrau des letztern an sämtlichen Pfändungsobjekten Eigentum. Die Gläubiger bestritten diese Vinifikation, worauf das Betreibungsamt der Frau Spinner Frist zur Anhebung der Eigentumsklage ansetzte. Frau Spinner erhob Beschwerde mit dem Begehren, die Klägerrolle den Pfändungsgläubigern zuzuweisen. Sie sei Handelsfrau, mache sie geltend, und als solche im Handelsregister eingetragen; die gepfändeten Mobilien befänden sich in der von ihr persönlich gemieteten Wohnung und seien deshalb in ihrem Gewahrsam und nicht in demjenigen ihres Mannes. II. Von den beiden kantonalen Instanzen mit ihrer Beschwerde abgewiesen, zog Frau Spinner dieselbe rechtzeitig an das Bundesgericht weiter. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat (vgl. z. B. Amtliche Samml., Bd. XXV, Nr. 122), bezieht sich die Bestimmung von Art. 35 des Obligationenrechtes über die Handels- und Gewerbefrau nur auf die Handlungsfähigkeit der letztern und will ihr keineswegs ein ihrem Geschäftsbetrieb dienendes selbständiges Sondervermögen einräumen oder überhaupt an dem nach kantonalem Rechte bestehenden ehelichen Güterrechtsverhältnisse etwas ändern. Demnach ist der von der Rekurrentin angeführte Umstand, daß ihr die Eigenschaft einer Handels- und Gewerbefrau zukomme, für die streitige Frage, ob sie als im Gewahrsam der gepfändeten Objekte befindlich anzusehen sei oder nicht, von keiner Bedeutung, sondern entscheidet sich diese Frage ausschließlich auf Grundlage der einschlagenden güterrechtlichen Bestimmungen des Kantons Zürich. Laut denselben steht aber, wie die Vorinstanz erklärt und das Bundesgericht nicht zu überprüfen hat, dem Ehemanne der Genuß, die Verwaltung und damit auch der Gewahrsam am gesamten ehelichen Vermögen, speziell also auch an den gepfändeten, in der Wohnung der Ehegatten befindlichen Gegenständen zu. Daß die Rekurrentin und nicht ihr Ehemann die Wohnung mietete, hat für das gegenseitige Rechtsverhältnis beider, und insbesondere für die Verwaltungs- und Besitzrechte des Ehemannes, keine Bedeutung, sondern nur für ihr Verhältnis zu Dritten, insofern als die Frau solchen gegenüber aus dem Mietvertrage direkt verpflichtet ist. Der Rekurs ist also abzuweisen, immerhin in dem Sinne, daß die der Rekurrentin angesetzte Klaganhebungsfrist erst von Mitteilung des vorliegenden Entscheides an zu laufen beginnt. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. nahm. Frage stehenden Gläubiger nicht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.